

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1



Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: veterinaeramt@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt [REDACTED]	Sitz: Untere Höhlerrreihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes Post: Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-30-GRZ-927H/05/22/VIG	Telefon 036628 – 5805 [REDACTED] Fax 03661 – 87677 [REDACTED] E-mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 2022-05-09

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Ihr Auskunftsverlangen nach Verbraucherinformationsgesetz vom 02.05.2022

Auf der Grundlage der §§ 4, 5 und 6 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) in der Neufassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht an Sie der folgende

Bescheid

1. Ihrem Antrag nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 02.05.2022 wird nicht stattgegeben.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Datum vom 02.05.2022 haben Sie einen Antrag nach VIG auf Auskünfte gestellt.

Bei der Prüfung des Sachverhaltes haben wir festgestellt, dass es in dem Betrieb „Ratskeller“, Markt 1 in 07937 Zeulenroda-Triebes, bei den letzten Kontrollen am 22.08.2017 und 04.09.2019, zu keinen „rechtskräftigen Beanstandungen / Verstößen“, also zu unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften, kam.

Entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 VIG in Verbindung mit § 5 der Thüringer Lebensmittelzuständigkeitsverordnung (ThürLÜZVO) vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301) in der zurzeit geltenden Fassung ist das Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die informationspflichtige Stelle und somit für die Bearbeitung Ihres Antrages zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 des VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 € gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

